

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

per beA

28. September 2022

AZ:

Durchwahl:

E-Mail:

Dr. Vanessa Wettner
Rechtsanwältin

Valentino Halim
Rechtsanwalt

Ulmenstrasse 37-39
60325 Frankfurt am Main
+49 69 27 10 78 000 (t)
+49 69 27 10 78 100 (f)

In dem Rechtsstreit

Dr. Patrick Breyer

Steinmeier Rechtsanwälte, Dresden
RA Prof. Dr. Ralph Wagner

gegen

Meta Platform Ireland Limited

WilmerHale, Frankfurt am Main
RAe Dr. Vanessa Wettner, Valentino Halim

Az. 108 C 46/22

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung. Namens und in Vollmacht der Beklagten
rügen wir

die internationale bzw. örtliche sowie die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts
Kiel.

Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP

Beijing Berlin Boston Brüssel Denver Frankfurt London Los Angeles New York Palo Alto San Francisco Washington

Rechtsanwälte in Frankfurt am Main: Dr. Christian Crones · Prof. Dr. Hans-Georg Kamann · Franz T. Schwarz* · Dr. Martin Braun · Dr. Vanessa Wettner · Dr. Jan Wendler, LL.M. · Dr. Peter Gey, LL.M.
Dr. Golo Weidmann, FA für Arbeitsrecht · Tobias Henn · Dr. Bastian Baumann, LL.M. · Dr. Anton Troßbach · Valentino Halim · Dr. Cornelia Gersch, LL.M. · Dr. Maximilian Schlutz

Rechtsanwälte in Berlin: Dr. h.c. Karlheinz Quack † · Dieter G. Lange † · Matthias Wissmann · Ulrich Quack · Martin Seyfarth · Dr. Stefan Ohlhoff, LL.M. · Dr. Hartmut Schneider, LL.M. · Dr. Oliver Fleischmann, LL.M.
Olga Braeuer, LL.M. · Dr. Katrin Meschede · Dr. Kai Terstiege · Vincent Pál, LL.M. · Leonie M. Hesse · Dr. Ole Jensen · Dr. Philipp Irmischer, LL.M. · Zakiya Mzee

* zugelassen als Rechtsanwalt in Wien

Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, USA. Rechtliche Hinweise unter www.wilmerhale.de

Im Übrigen wird beantragt,

1. die Klage als unzulässig zurückzuweisen und hilfsweise den Rechtsstreit auszusetzen und vorab über die Zuständigkeit zu entscheiden;
2. höchsthilfsweise die Klage als unbegründet abzuweisen;
3. höchsthilfsweise den Rechtsstreit auszusetzen und dem EuGH die entscheidungserheblichen Fragen zu Anwendbarkeit und Umfang der Rechte und Rechtsbehelfe gemäß Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Unionsrechtskonformität der Verordnung (EU) 2021/1232 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zur Vorabentscheidung vorzulegen.

BEGRÜNDUNG:

A. Vorbemerkung

- 1 Der Kläger ist Bürgerrechtsaktivist und Politiker der Piratenpartei Deutschland. Die Klage ist Teil einer vom Kläger großflächig und öffentlichkeitswirksam betriebenen politischen Kampagne gegen legislative Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der Nutzung von Messaging-Diensten wie Facebook Messenger zur Ermöglichung des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder zur Verbreitung von Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern.
- 2 Die Klage zielt schlussendlich auf die Nichtigkeit der Verordnung (EU) 2021/1232 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet („ePrivacy-Ausnahme-VO“) ab. Die Klage ist unzulässig, hilfsweise unbegründet.
- 3 1. Das angerufene Amtsgericht Kiel ist international und örtlich unzuständig. Zuständig sind die Gerichte am Sitz der Beklagten, mithin in Dublin, Irland.
- 4 Die internationale bzw. örtliche Zuständigkeit ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Der Kläger handelt vorliegend nicht als Verbraucher. Vielmehr nutzt er den in Deutschland von der Beklagten bereitgestellten Kommunikationsdienst Facebook Messenger – nach seinem eigenen Sachvortrag – beruflich im Rahmen seiner Tätigkeit als Abgeordneter des Europäischen Parlaments.
- 5 Selbst wenn man die deutsche Gerichtsbarkeit für zuständig hielte (*quod non*), wäre vorliegend das Land- und nicht das Amtsgericht sachlich

zuständig. Der Streitwert übersteigt den vom Kläger angesetzten Betrag von EUR 5.000 deutlich. Der Kläger hat die Klage öffentlichkeitswirksam in seine politische Kampagne eingebettet und begehrt letztlich mit der Klage die Feststellung der Nichtigkeit der ePrivacy-Ausnahme-VO. Sowohl im Hinblick auf die tatsächlichen Ziele des Klägers als auch auf die möglichen Auswirkungen auf den Kommunikationsdienst der Beklagten gehen die potenziellen Auswirkungen der Klage über die individuellen Interessen des Klägers hinaus. Angemessen ist deshalb ein Streitwert von über EUR 20.000.

6 2. Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 1004 Abs. 1 analog i.V.m. 823 Abs. 1 BGB sowie § 3 Abs. 3 TTDSG zu. Die Beklagte kann sich auf die ePrivacy-Ausnahme-VO stützen, um im Rahmen des Dienstes Facebook Messenger Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern einschließlich von sexuell ausbeutenden Darstellungen von Kindern im Internet umzusetzen. Dies greift weder rechtswidrig in das Fernmeldegeheimnis noch sonst in Rechte des Klägers ein.

7 Anders als der Kläger meint, verletzt die ePrivacy-Ausnahme-VO weder die Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) noch sonst höherrangiges Recht. Die Grundsätze der vom Kläger insoweit herangezogenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Vorratsdatenspeicherung sind auf Maßnahmen nach der ePrivacy-Ausnahme-VO nicht übertragbar.

8 Im Übrigen hat der EuGH in seinem jüngsten Urteil *Ligue des droits humains* einen weniger strikten Maßstab zur Anwendung gebracht. Der EuGH hat entschieden, dass auch eine anlasslose Datenverarbeitung zur Bekämpfung schwerer Kriminalität verhältnismäßig sein kann und insoweit ausdrücklich auch auf Straftaten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern verwiesen, deren Bekämpfung die streitgegenständliche ePrivacy-Ausnahme-VO ausschließlich bezweckt.

9 3. Der Kläger hat auch keinen Unterlassungsanspruch nach der DSGVO. Der Kläger beruft sich primär auf einen Verstoß gegen das TTDSG und nicht auf einen Verstoß gegen die DSGVO. Zudem sieht das abschließende Sanktionssystem der DSGVO keinen Unterlassungsanspruch vor. Jedenfalls kann die Beklagte die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der wirksamen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern auch auf eine wirksame Rechtsgrundlage stützen.

10 Die Klage ist deshalb unter keinem Gesichtspunkt begründet.

Im Einzelnen:

B. Hintergrund des Falles

I. Völker- und unionsrechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

11 Das 1989 verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen („UN-Kinderrechtsübereinkommen“) legt eigene Rechte für Kinder fest. Nach Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtsübereinkommen muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Nach Art 3 Abs. 2 UN-Kinderrechtsübereinkommen sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind und hierfür alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

12 In Umsetzung dieser völkerrechtlichen Vorgaben sieht Art. 24 der Charta unionsrechtliche Kindergrundrechte vor. Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Charta haben Kinder unter anderem einen Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Art. 24 Abs. 2 der Charta gibt Art. 3 Abs. 2 UN-Kinderrechtsübereinkommen wieder und schreibt ebenso vor, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

II. Europarechtliche Instrumente des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch

1. Die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern

13 Bereits im Jahr 2011 hat die Europäische Union („EU“) mit der Annahme der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern („Richtlinie 2011/93/EU“) einen wesentlichen Schritt vollzogen. Im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie führten seither zahlreiche Anbieter internetbasierter Kommunikationsdienste wie Messenger-, Chat- und E-Mail-Diensten auf freiwilliger Basis Maßnahmen zur Aufdeckung sexuell ausbeutender Darstellungen von Kindern (*child sexual abuse material*, „CSAM“) in elektronischen Nachrichten durch.

14 Auf Grundlage der 2020 von der Kommission verabschiedeten „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ hat die EU neue Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet vorgeschlagen.

Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2020)607 final.

2. ePrivacy-Ausnahme-VO als vorübergehender Rechtsrahmen

15 Im Juli 2021 hat die EU die ePrivacy-Ausnahme-VO als eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG („ePrivacy- Richtlinie“) erlassen, die auch heute noch eine geltende Rechtsnorm ist.

16 In Ausnahme zu den Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der ePrivacy-Richtlinie über die Vertraulichkeit der Kommunikation und zum Verbot nicht erforderlicher Verarbeitung von Verkehrsdaten – vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt in § 3 TTDSG – erlaubt die ePrivacy-Ausnahme-VO es Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste wie Messenger-, Chat- und E-Mail-Dienste elektronische Nachrichten nach CSAM zu scannen, aufgedeckte einschlägige Inhalte zu entfernen und den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Diese Ausnahme wurde geschaffen, da der Unionsgesetzgeber im Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der mitgliedstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie in der gesamten EU auch auf internetbasierte Kommunikationsdienste wie Messenger-, Chat- und E-Mail-Dienste vorgesehen hat.

17 Hierzu sei angemerkt, dass der Kläger bisher noch gar nicht dargetan hat, warum das TTDSG auf die Beklagte überhaupt anwendbar sein soll. Die Beklagte ist ein in Irland eingetragenes Unternehmen ist und sollte als solches den irischen Vorschriften zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der ePrivacy-Richtlinie unterliegen.

3. Der von der Kommission zukünftig geplante Rechtsrahmen

18 Der EU-Gesetzgeber hat die ePrivacy-Ausnahme-VO als vorübergehende Lösung konzipiert. Sie wird allenfalls bis zum 3. August 2024 gelten (vgl. Art. 10). Die EU-Kommission beabsichtigt, dass bis dahin eine

umfassendere und dauerhafte Gesetzgebung für die Bekämpfung des Online-Missbrauchs von Kindern verabschiedet wird. Hierzu hat sie am 11. Mai 2022 einen Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (COM (2022) 209 final, „Kommissionsvorschlag“) veröffentlicht.

19 Eine dem Kommissionsvorschlag folgende Verordnung soll voraussichtlich spätestens ab dem 4. August 2024 gelten und der ePrivacy-Ausnahme-VO nachfolgen.

C. Sachverhalt

I. Die Parteien

1. Die Beklagte

20 Die Beklagte betreibt das soziale Netzwerk „Facebook“ unter der Adresse „www.facebook.com“ insbesondere in der EU. Sie hat ihren Sitz in Dublin, Irland. Sie ist Vertragspartnerin der Nutzer von Facebook in der europäischen Region und datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer in der europäischen Region.

21 Die Beklagte ist auch Anbieterin des sogenannten Facebook Messenger. Bei der Anwendung handelt es sich um eine integrierte Chatfunktion, die auch über eine separate App zugänglich ist. Die Anwendung ermöglicht es Facebook-Nutzern, direkt mit anderen Nutzern und Unternehmen auf vielfältige Weise zu kommunizieren, wie insbesondere durch Text- und/oder Audio-nachrichten. Die Kommunikation findet plattform- bzw. geräteübergreifend und sicher statt.

2. Der Kläger

a) *Kläger in seiner Funktion als Europaabgeordneter und Aktivist*

22 Der Kläger ist Bürgerrechtsaktivist und Politiker der Piratenpartei Deutschland. Seit dem 26. Mai 2019 ist er Europaabgeordneter der Europäischen Piratenpartei in der Fraktion Grüne/Europäische Freie Allianz.

Beweis: Auszug der Internetseite des Klägers, abgerufen am 13. August 2022

- Anlage B 1 -

23 Der Kläger betreibt unter „www.facebook.com/PiratPatrickBreyer“ eine Facebook-Seite. Dort präsentiert er sich der Öffentlichkeit unter der Rubrik „Steckbrief“ als „Europa-Abgeordneter der Piratenpartei“ und „Politiker“. Die von ihm auf seiner Facebook-Seite eingestellten Inhalte beziehen sich auf seine politische und damit berufliche Tätigkeit.

Beweis: Facebook-Seite des Klägers, abgerufen am 26. September 2022

- Anlage B 2 -

24 Der Kläger engagiert sich zudem als Aktivist für digitale Bürgerrechte und war bzw. ist in diesem Zusammenhang bereits an einer Reihe von Verfahren vor deutschen und europäischen Gerichten beteiligt gewesen, unter anderem zu den Themen Bestandsdatenauskunft, Vorratsdatenspeicherung, automatisierter Kfz-Kennzeichenabgleich, Identifizierungszwang für SIM-Karten und Surfprotokollierung.

Beweis: wie vor

b) *Klage als Teil der politischen Kampagne des Klägers gegen EU-Gesetzesmaßnahmen zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch*

25 Die vorliegende Klage ist Teil einer vom Kläger großflächig betriebenen politischen Kampagne gegen die legislativen Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Über die Klage wird prominent auf der Internetseite des Klägers berichtet, wo auch die beim Amtsgericht Kiel eingereichte Klageschrift – komplett ungeschwärzt – der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Beweis: Auszug der Internetseite des Klägers, abgerufen am 26. September 2022

- Anlage B 3 -

26 Im Rahmen seiner politischen Kampagne wendet sich der Kläger insbesondere gegen die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Hierzu gehört vor allem der derzeit geltende Rechtsrahmen für die Aufdeckung und Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern in Form der ePrivacy-Ausnahme-VO. Diese Themen stehen auch im Zentrum der vorliegenden Klage.

27 Darüber hinaus wendet sich der Kläger mit seiner Kampagne politisch auch gegen den Kommissionsvorschlag für einen möglichen künftigen Rechtsrahmen zur wirksamen Bekämpfung von Online-Kindesmissbrauch.

c) *Informationsseite des Klägers zum Thema „Chatkontrolle“*

28 Zur umfassenden Bewerbung seiner Kampagne betreibt der Kläger auf seiner Internetseite eine Informationsseite zu dem von ihm so bezeichneten Thema „Chatkontrolle“.

Beweis: wie vor

29 Auf der Informationsseite kritisiert der Kläger sowohl die ePrivacy-Ausnahme-VO als auch den Kommissionsvorschlag scharf. Unter anderem vergleicht der Kläger den Kommissionsvorschlag mit Überwachungsmaßnahmen eines undemokratischen Überwachungsstaates.

Beweis: Auszug der Internetseite des Klägers, abgerufen am 26. September 2022

- Anlage B 4 -

30 Der Kläger verweist auf seiner Internetseite auch auf seinen Bevollmächtigten im hiesigen Verfahren, Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralph Wagner, mit folgendem Zitat:

„Während EU-Politiker einerseits behaupten, uns vor Übergriffen durch Facebook, Google und Co. zu schützen, beauftragen sie gleichzeitig dieselben Unternehmen damit, unsere komplette Kommunikation zu durchleuchten und zu überwachen. Dass der Europäische Gerichtshof (und die Gerichte vieler EU- Mitgliedsstaaten) eine solche totale Überwachung schon des Öfteren untersagt hat, wird einfach beiseite geschoben. Dann bleibt leider nur, erneut die Gerichte einzuschalten.“ (Hervorhebungen d. U.)

Beweis: wie vor

31 In diesem Zusammenhang ruft der Kläger Bürgerinnen und Bürger zum Protest und zur Unterzeichnung einer Petition gegen den Kommissionsvorschlag auf.

32 Daneben informiert der Kläger die Öffentlichkeit auch über andere Kommunikationskanäle. Allein den von ihm betriebenen Twitter-Account unter „www.twitter.com/echo_pbreyer“ etwa haben ca. 11.300 Follower abonniert.

Beweis: Auszug des Twitter-Account des Klägers, abgerufen am 26. September 2022

- Anlage B 5 -

II. Analysen zum Aufdecken, Entfernen und Melden von CSAM

33 Wie vom EU-Gesetzgeber beabsichtigt und nach Konsultation der irischen
Datenschutzbehörde stützt sich die Beklagte auf die ePrivacy-Ausnahme-
VO, um branchenweit anerkannte automatisierte Systeme zur Erkennung
bekannter CSAM in elektronischen Nachrichten von Nutzern des Facebook
Messenger zu betreiben („CSAM Scanning“)

34 Wie der Kläger in seiner Klageschrift darlegt, werden die Nutzer des Face-
book Messenger über diese Aktivitäten in den Facebook-Nutzungsbedin-
gungen informiert. Darüber hinaus verpflichtet Art. 3 Abs. 1 lit. g Ziff. vii
ePrivacy-Ausnahme-VO Anbieter von Messenger-, Chat- und/oder E-Mail-
Diensten wie die Beklagte, einen Bericht zu veröffentlichen, der genauer
über die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der ePrivacy-Ausnahme-
VO informiert. Der Bericht für den Zeitraum vom 8. November 2021 bis
einschließlich 31. Dezember 2021 („CSAM Derogation Report 2022“) führt
unter anderem Folgendes aus:

“Meta Ireland uses media matching technologies that help detect, remove and report the sharing of media that exploits children. These media matching technologies create a unique digital signature of an image (known as a ‘hash’), which is then compared against a database containing signatures (hashes) of previously-identified CSAM.”

“There is also an alert system in place which ensures that high volume clusters are flagged and reviewed. Further, we provide an appeal mechanism if a sender of a message disagrees with content we have removed as CSAM.“

In Deutsch:

„Meta Ireland setzt Technologien zum Medienabgleich ein, die dazu beitragen, die Weitergabe von Medien, die Kinder ausbeuten, zu erkennen, zu entfernen und zu melden. Diese Medienabgleichstechnologien erstellen eine eindeutige digitale Signatur eines Bildes (bekannt als ‚Hash‘), die dann mit einer Datenbank verglichen wird, die Signaturen (Hashes) von zuvor identifizierten CSAM enthält.“

„Außerdem gibt es ein Warnsystem, das sicherstellt, dass Cluster mit hohem Datenvolumen gekennzeichnet und überprüft werden.“

Darüber hinaus bieten wir einen Einspruchsmechanismus an, wenn der Absender einer Nachricht mit den von uns als CSAM entfernten Inhalten nicht einverstanden ist.“

Beweis: CSAM Derogation Report 2022 der Beklagten, abgerufen am 26. September 2022

- Anlage B 6 -

D. Rechtliche Würdigung

35 Die Klage ist unzulässig, hilfsweise unbegründet.

I. Unzulässigkeit der Klage

36 Die Klage ist unzulässig. Das Amtsgericht Kiel ist weder international, örtlich noch sachlich zuständig. Zudem fehlt es an einem bestimmten Klageantrag.

1. Keine internationale und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel

37 Das Amtsgericht Kiel ist weder international noch örtlich zuständig. Gemäß Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 EuGVVO sind die Gerichte am Sitz der Beklagten zuständig. Der Sitz der Beklagten ist in Dublin, Irland. Dementsprechend sind ausschließlich die Gerichte in Irland für das vorliegende Verfahren zuständig.

a) *Keine Zuständigkeit gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. C), 18 Abs. 1 EuGVVO*

38 Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel folgt auch nicht aus Art. 17 Abs. 1 lit. C), 18 Abs. 1 EuGVVO (gegen Klage, S. 3). Der Kläger nutzt die von der Beklagten bereitgestellte Plattform Facebook einschließlich des Facebook Messengers im vorliegenden Zusammenhang ausschließlich beruflich und nicht als Verbraucher.

aa) Verbraucherbegriff im Sinne des Art. 17 Abs. 1 EuGVVO

39 Die Verbrauchereigenschaft gemäß Art. 17 Abs. 1 EuGVVO ist ein autonom auszulegender Begriff, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ausschließlich den nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnden privaten Endverbraucher erfasst.

40 Lässt sich der Gegenstand des in Rede stehenden Vertrages auch nur teilweise der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der betreffenden Person zurechnen, finden die Art. 15 ff. EuGVVO keine Anwendung.

Vgl. BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2016, Az. IX ZB 9/16, BeckRS 2016, 18608, Rn. 8; EuGH, Urteil vom 20. Januar 2005, C-464/01, NJW 2005, 653 Rn. 31 – Gruber.

41 Dies gilt unabhängig von dem Verhältnis zwischen dem privaten und dem beruflich-gewerblichen Zweck, zu dem die betreffende Dienstleistung verwendet wird. Dies gilt sogar dann, wenn der private Zweck überwiegen sollte, solange der beruflich-gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang nicht nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

42 Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausdrücklich festgestellt:

„Erfasst sind deshalb nur Verträge, die eine Einzelperson zur Deckung ihres Eigenbedarfs beim privaten Verbrauch schließt und die keinen Bezug zu einer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person haben (ständige Rechtsprechung seit EuGH, Urteil vom 19. Januar 1993, C-89/91, *Shearson Lehman Hutton*, Slg. 1993, I-139 Rn. 20 und 22; vom 3. Juli 1997, C-269/95, *Benincasa*, Slg. 1997, I-3767 Rn. 15; vom 14. März 2013, aaO Rn. 32 und 34, jeweils m.w.N.). Die Einordnung des Vertrages obliegt dem angerufenen Gericht und ist aufgrund einer Gesamtbewertung vorzunehmen, in die Inhalt, Art und Zweck des Vertrages sowie die objektiven Umstände bei Vertragsschluss einzubeziehen sind (für Art. 13 EuGVÜ EuGH, Urteil vom 20. Januar 2005, C-464/01, *Gruber*, Slg. 2005, I-439 Rn. 44 und 47). Ist der Gegenstand des Vertrages für einen Zweck bestimmt, der sich teilweise der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der betreffenden Person zu rechnen lässt, greift der besondere Schutz der Art. 15 ff EuGVVO unabhängig von der Gewichtung zwischen privatem und beruflich-gewerblichem Zweck nicht ein, solange der beruflich-gewerbliche Zweck nicht derart nebensächlich ist, dass er im Gesamtzusammenhang des betreffenden Geschäfts nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt (für Art. 13 EuGVÜ EuGH, Urteil vom 20. Januar 2005, aaO Rn. 39 ff).“ (Hervorhebung d. U.)

BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2016, Az. IX ZB 9/16, BeckRS 2016, 18608, Rn. 8.

43 Der EuGH schließt eine Anwendung des Verbrauchergerichtsstandes in Fälle von „gemischten“ Vertragszwecken aus:

„Im Falle eines Vertrags, mit dem ein doppelter Zweck verfolgt wird, ist es daher nicht erforderlich, dass der betreffende Gegenstand oder die betreffende Dienstleistung überwiegend zu beruflich-gewerblichen Zwecken verwendet wird, damit die Anwendung der Art. 13-15 EuGVÜ [des Verbrauchergerichtsstandes] ausgeschlossen ist.“

EuGH, Urteil vom 20. Januar 2005, C-464/01, NJW 2005, 653 Rn. 42 – Gruber.

bb) Kläger nutzt Facebook Messenger beruflich

44 Nach seinem eigenen Sachvortrag nutzt der Kläger den Facebook Messenger beruflich im Rahmen seiner Tätigkeit als Abgeordneter des Europäischen Parlaments:

„Der Kläger kommuniziert mithilfe des Dienstes auch über Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneten des Europäischen Parlaments anvertraut worden sind und besonders sensibel sind (z. B. Hinweise auf Missstände).“

Klage, S. 2.

45 Die berufliche Nutzung des Facebook Messengers ergibt sich auch aus der Gestaltung der vom Kläger unter „www.facebook.com/PiratPatrickBreyer“ betriebenen Facebook-Seite. Besucher können den Kläger dort – ausweislich des „Steckbriefs“ in seiner Eigenschaft als „Europa-Abgeordneter der Piratenpartei“ und „Politiker“ – über die Schaltfläche „Nachricht senden“ per Facebook-Messenger kontaktieren (siehe Anlage B 2).

46 Der Kläger nutzt den Facebook Messenger im vorliegenden Zusammenhang folglich beruflich und kann sich deshalb nicht auf den Verbraucherrichtsstand nach Art. 17 Abs. 1 EuGVVO berufen.

b) *Keine Zuständigkeit gemäß Art. 79 Abs. 2 DSGVO*

47 Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel ergibt sich auch nicht aus Art. 79 Abs. 2 DSGVO (gegen Klage, S. 3).

aa) Kein Vortrag zu angeblichem DSGVO-Verstoß

48 Der Kläger trägt schon keinen Verstoß gegen die Anforderungen der DSGVO vor.

49 Zwar führt der Kläger in der Klage pauschal aus, dass die DSGVO „keine Rechtsgrundlage für eine [...] Kommunikationsanalyse“ biete (siehe Klage, S. 10 unter 2.c)bb)). Den geltend gemachten Unterlassungsanspruch stützt er indes ausdrücklich auf eine vermeintliche Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (Klage, S. 4 unter 2.b)cc)) und zieht hierzu die Vorschriften der §§ 1004 Abs. 1 analog i.V.m. 823 Abs. 1 BGB sowie § 3 Abs. 3 TTDSG heran (Klage, S. 4 unter 2.).

50 Das von § 3 TTDSG bzw. Art. 5 ePrivacy-Richtlinie geschützte Fernmeldegeheimnis ist ein vom Schutz personenbezogener Daten zu unterscheidendes Schutzgut, das nicht von der DSGVO umfasst ist. Während die DSGVO insbesondere das in Art. 8 Abs. 1 Charta gewährleistete Recht auf Schutz personenbezogener Daten schützt (vgl. Art. 1 Abs. 2 DSGVO, Erwägungsgründe 1 und 2 zur DSGVO), bezweckt die ePrivacy-Richtlinie den insbesondere durch Art. 7 Charta garantierten Schutz der Privatsphäre. Das Fernmeldegeheimnis soll den Nutzer vor jedem Eingriff in seine Privatsphäre schützen, unabhängig davon, ob dabei personenbezogene Daten betroffen sind.

Vgl. Erwägungsgründe 24-25 und 65-66 der Richtlinie 2009/136/EG; siehe zu Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie BGH, Urteil vom 28. Mai 2020, I ZR 7/16, Rn. 61, Cookie-Einwilligung II mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2019, C-673/17, GRUR 2019, 1198, Rn. 68 f. – VZBV/Planet49.

51 Der vom Kläger behauptete (und nicht gegebene) Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis kann deshalb nicht mit einem (ebenfalls nicht gegebenen und schlussendlich nicht einmal geltend gemachten) Verstoß gegen die DSGVO gleichgesetzt werden.

bb) Art. 79 Abs. 2 DSGVO umfasst keine Unterlassungsansprüche

52 Wie sich aus der Systematik von Art. 79 Abs. 2 DSGVO ergibt, bezieht sich die dort geregelte Zuständigkeit ausschließlich auf die Rechtsbehelfe nach Art. 79 Abs. 1 DSGVO.

Vgl. Becker, in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 79 DSGVO, Rn. 3; Martini, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 79 DSGVO, Rn. 23b.

53 Die Rechtsbehelfe nach Art. 79 Abs. 1 DSGVO umfassen nur Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Rechten nach Art. 12 ff. DSGVO. Diese beziehen sich nicht auf Unterlassungsansprüche wegen (vermeintlichen) Verstößen gegen die DSGVO. Dies gilt erst recht, wenn ein Kläger – wie vorliegend – einen Unterlassungsanspruch nicht unmittelbar aus der DSGVO, sondern allenfalls aus §§ 1004 Abs. 1 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. den Vorschriften der DSGVO herzuleiten versuchen könnte.

54 Nach der Rechtsprechung mehrerer Zivil- und Verwaltungsgerichte steht einem Betroffenen im Falle einer (angeblich) unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO kein Unterlassungsanspruch

gegen den Verantwortlichen zu. Denn die DSGVO enthält in den Art. 12 ff. DSGVO einen abschließenden Katalog von Rechten und Rechtsbehelfen der betroffenen Person bei Verstößen gegen die DSGVO, der keine zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche umfasst. Art. 79 Abs. 1 DSGVO sieht das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf vor und lässt lediglich verwaltungsgerichtliche oder außergerichtliche Rechtsbehelfe unbeschadet. Eine analoge Anwendung des § 1004 Abs. 1 BGB ist folglich aufgrund des abschließenden Sanktionensystems der DSGVO gesperrt.

Vgl. LG Wiesbaden, Urteil vom 20. Januar 2022, Az. 10 O 14/21, juris Rn. 38; im Ergebnis ebenso LG München I, Urteil vom 7. November 2019, Az. 34 O 13123/19, juris Rn. 34 f.; VG Regensburg, Entscheidung vom 6. August 2020, Az. RN 9 K 19.1061, juris Rn. 16, 19.

55 Darüber hinaus sind personenbezogene Daten nicht absolut und damit funktional entsprechend dem Eigentum geschützt. Dies hat zur Folge, dass auch die Voraussetzungen für einen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch analog §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB nicht gegeben sind

LG Wiesbaden, Urteil vom 20. Januar 2022, Az. 10 O 14/21, juris Rn. 42.

cc) Hilfsweise: Vorlage an den EuGH

56 Sollte das Gericht Zweifel haben, ob ein Verstoß gegen Art. 5 der ePrivacy-Richtlinie von einem Verstoß gegen die DSGVO zu unterscheiden ist und/oder Unterlassungsansprüche von der DSGVO ausgenommen sind, und es daher für nicht hinreichend klar halten, dass Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO keine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel für den streitgegenständlichen Fall begründet, regt die Beklagte an, diese Fragen dem EuGH gemäß Art. 267 Abs. 1 AEUV zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Beklagte schlägt vor, die Fragen wie folgt zu formulieren:

- (1) Kann sich ein Nutzer, der behauptet, von einem Verstoß gegen eine nationale Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Art. 5 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) betroffen zu sein, auf die in Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe der betroffenen Personen berufen, ungeachtet der Tatsache, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation auf den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und der insbesondere in Art. 7 der Charta garantierten Privatsphäre abzielt, während die Datenschutz-Grundverordnung in erster Linie auf den Schutz

personenbezogener Daten abzielt, wie in Art. 1 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung, den Erwägungsgründen 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung und Art. 8 Abs. 1 der Charta dargelegt?

- (2) Falls Frage (1) bejaht wird: Ist Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO dahin auszulegen, dass eine betroffene Person eine Klage bei den Gerichten des Mitgliedstaates erheben kann, an dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sie mit der Klage gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einen Unterlassungsanspruch wegen (tatsächlicher oder vermeintlicher) Verstöße gegen Vorschriften der DSGVO geltend macht?

2. Keine sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel

57 Das Amtsgericht Kiel ist auch sachlich nicht zuständig. Der vom Kläger vorgeschlagene Streitwert von EUR 5.000 ist nicht angemessen.

58 Der Kläger versucht mit der vorliegenden Klage, bestehendes EU-Recht für nichtig erklären zu lassen. Die von ihm angestrebten praktischen Auswirkungen, die der Beklagten in diesem Fall entstünden, gehen weit über seine individuelle Nutzung des Produkts Facebook-Messenger hinaus. Schon allein deshalb liegt der Streitwert über EUR 5.000, was zur sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts führt (§§ 1, 2, 3 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG).

59 Insgesamt dürfte der Streitwert angesichts der potenziell weiterreichenden Bedeutung der Rechtssache den Schwellenwert für eine etwaige Nichtzulassungsbeschwerde in Höhe von EUR 20.000 überschreiten (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

a) *Maßstab für die Streitwertbemessung*

60 Für den Zuständigkeitsstreitwert ist grundsätzlich das Interesse des Klägers maßgeblich.

Vgl. nur Wöstmann in: MüKo, ZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 3 Rn. 4.

61 aa) Der Streitwert eines Unterlassungsantrags richtet sich grundsätzlich danach, in welcher Weise sich das begehrte Verbot zum Nachteil der Beklagten auswirkt. Maßgeblich sind die nach § 3 ZPO zu bewertenden Nachteile, die der Beklagten aus der Erfüllung des Unterlassungsanspruchs entstehen. Das Interesse des zur Unterlassung verurteilten Beklagten an einer Beseitigung der Verurteilung entspricht nämlich regelmäßig dem Interesse des Klägers an dieser Verurteilung.

BGH, Beschluss vom 8. März 2018, Az. III ZR 95/17, BeckRS 2017, 144413 Rn. 9; BGH, Beschluss vom 13. Januar 2015, Az. VI ZB 29/14, NJW 2015, 787 Rn. 8; BGH, Urteil vom 24. Januar 2013, Az. I ZR 174/11, GRUR 2013, 1067 Rn. 12.

62 In der Vergangenheit haben Gerichte in der Regel in Unterlassungsklageverfahren (beispielsweise wegen angeblicher Verletzung von Persönlichkeitsrechten) – bereits ohne eine gesteigerte Bedeutung der Sache – Streitwerte von über EUR 5.000 angenommen.

Vgl. etwa OLG München, Urteil vom 7. Januar 2020, Az. 18 U 1491/19 Pre, Rn. 215, juris (jeweils EUR 12.000 bzw. EUR 6.000); LG Siegen, Urteil vom 21. August 2018, Az. 5 O 69/18, Rn. 38, juris (EUR 7.500).

63 bb) Auch Umfang und Bedeutung der Sache können bei der Bemessung des Streitwerts von Unterlassungsansprüchen zusätzlich berücksichtigt werden.

Heinrich in: Musielak/Voit, ZPO, 19. Aufl. 2022, ZPO § 3 Rn. 13.

64 Ein überdurchschnittlicher Umfang der Sache kann bei der Anwendung von ausländischem Recht angenommen werden.

Dörndorfer in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Auflage 2021, GKG § 48 Rn. 10.

65 Darüber hinaus kann erhöhend berücksichtigt werden, wenn der betreffende Rechtsstreit als ein Musterprozess geführt wird.

Hartmann, Kostengesetze, 39. Aufl. 2009, § 48 GKG Rn. 27.

66 Schließlich haben Gerichte bei der Bedeutung der Sache auch die Stellung einer Partei im öffentlichen Leben, ihr Ansehen und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Verfahrens in die Streitwertbemessung mit einbezogen.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 13. August 2010, Az. 5 W 198/10, BeckRS 2010, 24046.

b) *Erhöhter Umfang der vorliegenden Sache*

67 Nach den obigen Grundsätzen übersteigt der Streitwert die Grenze von EUR 5.000.

68 aa) Die vorliegende Sache wirft komplexe europarechtliche Fragen auf. Die vom Kläger inhaltlich angefochtene ePrivacy-Ausnahme-VO ist Teil des EU-Sekundärrechts. Sie statuiert einen Ausnahmetatbestand von der

Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß Art. 5 Abs. 1 und des Verbots der Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß Art. 6 Abs. 1 der ePrivacy-Richtlinie sowie deren Umsetzung in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Dies allein rechtfertigt eine deutliche Erhöhung des vorliegend maßgeblichen Streitwertes.

69 bb) Der Kläger verfolgt mit der Klage weitergehende politische Ziele. Die Klage ist in seine politische Kampagne gegen legislative Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Diensteanbieter eingebettet und wird letztlich als Musterprozess geführt.

70 Der Streitgegenstand betrifft weder allein den Kläger noch die Beklagte. Namentlich beabsichtigt der Kläger, die Nichtigkeit der ePrivacy-Ausnahme-VO zu erreichen und regt deshalb ausdrücklich an, Zweifelsfragen der Auslegung der ePrivacy-Ausnahme-VO dem EuGH im Wege der Vorabentscheidung vorzulegen (Klage, S. 11). Angesichts des weiten Umfangs und der umfassenden Bedeutung sollte auf nationaler Ebene eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs möglich sein. Schon deshalb ist der Streitwert mit mindestens EUR 20.000 anzusetzen.

71 Schließlich wird die Bedeutung der Sache auch dadurch signifikant erhöht, dass der Kläger Facebook, einschließlich des Facebook Messengers, beruflich für seine weitergehenden politischen Aktivitäten nutzt, was die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit erregen soll und somit tatsächlich als PR-Instrument eingesetzt wird. Nicht umsonst betreibt der Kläger seine persönliche „Informationsseite“, über die er breitflächig über seine Aktivitäten berichtet und wirbt.

72 Daneben informiert der Kläger die Öffentlichkeit auch über andere Kommunikationskanäle. Allein den von ihm betriebenen Twitter-Account unter „www.twitter.com/echo_pbreyer“ haben ca. 11.300 Follower abonniert. Auch die Öffentlichkeitswirksamkeit der Kampagne des Klägers und seine große Reichweite im Internet einschließlich der sozialen Medien rechtfertigen eine signifikante Erhöhung des Streitwertes.

73 Nach alldem scheint insgesamt ein Streitwert von über EUR 20.000 angemessen.

3. Unbestimmter Klageantrag

74 Der Klageantrag ist unbestimmt und nicht hinreichend konkret (vgl. §§ 495 Abs. 1, 253 Abs. 2 Nr. 2 Var. 3 ZPO).

- 75 a) Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Klageantrag im Allgemeinen hinreichend bestimmt, wenn er insbesondere Inhalt und Umfang der begehrten Entscheidung erkennen lässt und das Risiko eines Unterliegens nicht durch vermeidbare Ungenauigkeiten vom Kläger auf den Beklagten abwälzt.

BGH, Urteil vom 14. Dezember 1998, Az. II ZR 330/97, NJW 1999, 954.

- 76 Ist die Klage auf ein Unterlassen gerichtet, muss das begehrte Verbot erkennbar sein. Der Verbotsantrag darf nicht derart undeutlich gefasst sein, dass sich der Beklagte nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen wäre.

BGH, Urteil vom 1. März 2013, Az. V ZR 14/12, NJW 2013, 1809 Rn. 7; BGH, Urteil vom 29. Mai 2009, Az. V ZR 15/08, NJW 2009, 2528 Rn. 7.

- 77 b) Diesen Anforderungen genügt der Klageantrag zu Ziffer 1 nicht. Dieser ist nicht auf ein konkretes Verhalten der Beklagten gerichtet. Vielmehr beantragt der Kläger pauschal, es der Beklagten zu verbieten „Nachrichten [...] zur Suche nach möglicherweise rechtswidrigen Inhalten und Kontaktaufnahmen automatisiert zu analysieren, zu kontrollieren und an Dritte weiterzugeben“.

- 78 Der Klageantrag zu Ziffer 1 umfasst damit nicht nur Maßnahmen zum Aufdecken, Entfernen und Melden von CSAM, sondern bezieht sich letztlich ganz allgemein auf ein angebliches Scannen oder eine sonstige automatische Analyse von rechtswidrigen Inhalten, ohne dass der Kläger hierzu Tatsachen vorgetragen oder sich auf automatische Maßnahmen berufen hätte, die über das nach der ePrivacy-Ausnahme-VO zulässige Maß hinausgehen. Solch ein weiter Unterlassungsantrag würde beispielsweise auch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen wie die Mitwirkung an staatlich vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen (z.B. richterlich angeordnete Telekommunikationsüberwachung) erfassen. Der Klageantrag ist damit unbestimmt.

II. Unbegründetheit der Klage

- 79 Die Klage ist zudem unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1004 analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB sowie aus § 3 Abs. 3 TTDSG unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu.

80 Die Beklagte kann sich auf die ePrivacy-Ausnahme-VO stützen, um Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu ergreifen, ohne gegen Art. 5 und 6 der ePrivacy-Richtlinie (bzw. die nationale Umsetzungsvorschrift des § 3 Abs. 3 TTDSG) oder die DSGVO zu verstoßen. Die ePrivacy-Ausnahme-VO steht im Einklang mit dem europäischen Primärrecht, insbesondere den Grundrechten der Charta.

1. Rechtmäßigkeit der ePrivacy-Ausnahme-VO

81 Die ePrivacy-Ausnahme-VO verstößt weder gegen grundgesetzliche Grundrechte noch gegen Unionsgrundrechte der Charta. Die ePrivacy-Ausnahme-VO ist damit verfassungs- und unionsrechtskonform (gegen Klage, S. 6).

a) *Keine Grundgesetzwidrigkeit der ePrivacy-Ausnahme-VO*

82 Vorliegend ist nicht das deutsche Grundgesetz der relevante rechtliche Maßstab für die Beurteilung der ePrivacy-Ausnahme-VO und der in ihrem Anwendungsbereich getroffenen Maßnahmen der Beklagten. Eine Verletzung der Grundrechte des Klägers gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit) sowie Art. 10 Abs. 1 Var. 3 GG (Fernmeldegeheimnis) scheidet somit von vornherein aus (gegen Klage, S. 3 ff.).

83 Bei der Anwendung von unionsrechtlich vollharmonisierten Regelungen sind nach dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ausschließlich die Grundrechte des Unionsrechts – d.h. die der Charta – maßgeblich. Die Grundrechte des Grundgesetzes sind nicht zu prüfen.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 6. November 2019, Az. 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 Rn. 42 – Recht auf Vergessenwerden II.

84 Vorliegend geht es um die ePrivacy-Ausnahme-VO. Diese gilt in allen EU-Mitgliedstaaten als unmittelbar anwendbares Recht (Art. 288 AEUV).

b) *Keine Unions-Primärrechtswidrigkeit der ePrivacy-Ausnahme-VO*

85 Die ePrivacy-Ausnahme-VO ist auch nicht wegen Verstößen gegen die Grundrechte der Charta unionsrechtswidrig. Insbesondere verletzt die ePrivacy-Ausnahme-VO den Kläger nicht in seinen Grundrechten nach Art. 7 der Charta (Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 8 der Charta (Schutz personenbezogener Daten), Art. 11 der Charta (Freiheit der

Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) und Art. 4 der Charta (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe).

86 Selbst wenn man entsprechend des klägerischen Vortrags einen Eingriff in die vorgenannten Grundrechte unterstellen würde (*quod non*), stünde dieser Eingriff im Einklang mit Art. 52 Abs. 1 der Charta, insbesondere dem dort verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (gegen Klage, S. 8 f.).

aa) Verhältnismäßiger Ausgleich zwischen Bekämpfung des Online-Kindemissbrauchs und Interessen der Nutzer von Kommunikationsdiensten

87 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass Einschränkungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die Regelung zur Erreichung der mit den Einschränkungen verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist, wobei die durch sie verursachten Nachteile nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen dürfen.

EuGH, Urteil vom 14. September 2017, C-18/16, Rn. 37 – K./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie; EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, C-473/16, Rn. 56 – Bevándorlási.

88 Sind mehrere in den Verträgen verankerte Grundrechte und Grundsätze betroffen, so ist bei der Beurteilung der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Übrigen darauf zu achten, dass die mit dem Schutz der verschiedenen Rechte und Grundsätze verbundenen Erfordernisse miteinander in Einklang gebracht werden und zwischen ihnen ein angemessenes Gleichgewicht besteht.

EuGH, Urteil vom 20. September 2022, verbundene Rs. C-793/19 und C-794/19, Rn. 65 – SpaceNet AG u.a.; EuGH, Urteil vom 26. April 2022, C-401/19, Rn. 65 f. – Polen vs. Parlament und Rat.

89 Art. 3 Abs. 1 der ePrivacy-Ausnahme-VO gestattet Anbietern nummernunabhängiger Kommunikationsdienste unter engen Voraussetzungen das Scannen von Kommunikationsinhalten und Verkehrsdaten in Abweichung zum Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation nach Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 ePrivacy-Richtlinie zu dem Zweck, sexuellen Online-Missbrauch von Kindern in elektronischen Nachrichten aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen zu melden. Auf allgemeiner Ebene stellen diese Bestimmungen einen konkretisierenden Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundrechten der betroffenen Personen (z. B. betroffene Nutzer und Kinder) und der

Kommunikationsdiensteanbieter im Rahmen der vom Unionsgesetzgeber vorgesehenen Charta dar, der dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Vgl. zur DSGVO EuGH, Urteil vom 24. September 2019, C-507/17, Rn. 60 ff. – Google LLC v Commission nationale de l’informatique et des libertés, zuletzt EuGH, Urteil vom 26. April 2022, C-401/19, Rn. 66 – Polen vs. Parlament und Rat.

bb) Legitime Zielsetzung: Bekämpfung des Online-Kindesmissbrauchs als wichtiger Zweck des Unionsrechts

90 Die ePrivacy-Ausnahme-VO bezweckt – bereits ausweislich ihrer Bezeichnung – die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Dies ist eine von der Union anerkannte der Gemeinschaft dienende wichtige legitime Zielsetzung.

91 Gemäß Art. 3 Abs. 1 des UN-Kinderrechtsübereinkommens und Art. 24 Abs. 2 der Charta muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen von öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Vgl. Erwägungsgrund 4 der ePrivacy-Ausnahme-VO.

92 Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwerwiegende Verstöße gegen die Menschen- und Grundrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und der Charta dar. Dementsprechend werden Straftaten wie sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie wie Tötungsdelikte als besonders schwere Straftaten angesehen.

EuGH, Urteil vom 21. Juni 2022, C-817/19, Rn. 149 – Ligue des droits humains.

93 Der Schutz von Kindern, sowohl offline als auch online, ist eine der Prioritäten der Union. Da die Digitalisierung Herausforderungen mit sich gebracht hat, darunter eine Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, hat die Kommission im Jahr 2020 eine „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ angenommen. Diese Strategie zielt darauf ab, sexuellen Kindesmissbrauch auf Unionsebene wirksam zu bekämpfen.

Vgl. Erwägungsgrund 5 der ePrivacy-Ausnahme-VO.

- cc) Geeignetheit: Beitrag der ePrivacy-Ausnahme-VO zur wirksameren Bekämpfung des Online-Kindesmissbrauchs

94 Die ePrivacy-Ausnahme-VO ist zur Erreichung des mit ihr verfolgten legitimen Ziels, die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, geeignet. Rechtsvorschriften sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nur dann geeignet, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht werden, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.

EuGH, Urteil vom 5. Juli 2017, C- 190/16, Rn. 48 – Fries.

95 Für die Geeignetheit genügt ein Beitrag zur Erreichung des verfolgten Ziels.

EuGH, Urteil vom 8. April 2014, C-293/12, Rn. 46-49 – Digital Rights Ireland Ltd.

96 Dem genügt die ePrivacy-Ausnahme-VO. Sie ermöglicht es den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, auf freiwilliger Basis Maßnahmen zu ergreifen, die in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag sowohl zur Identifizierung und Rettung von Opfern als auch zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern leisten. Zudem können solche Maßnahmen ebenso zur Aufdeckung und zur Verringerung der Weiterverbreitung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern beitragen.

Vgl. Erwägungsgrund 7 der ePrivacy-Ausnahme-VO.

- dd) Erforderlichkeit: Begrenzung der Maßnahmen gemäß der ePrivacy-Ausnahme-VO auf das erforderliche Maß

97 Die streitgegenständliche ePrivacy-Ausnahme-VO ist auch erforderlich, um eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erreichen. Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit darf es kein anderes Mittel geben, mit dem das verfolgte Ziel in ebenso wirksamer Weise erreicht werden kann und das weniger in das Grundrecht eingreift. Es dürfen die eingesetzten Mittel nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels „Erforderliche hinausgehen“.

EuGH, Urteil vom 9. November 2010, C-92/09, Slg.2010, I-11063 Rn.74 – Schecke; EuGH, Urteil vom 26.Oktober 2017, C-534/16, – BB construct s.r.o.

98 Das erfordert, dass die ergriffene Maßnahme nur so weit geht, wie das zur Zielerreichung wirklich notwendig ist. Dies gilt in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht wie im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich.

EuGH, Urteil vom 20. April 2010, C-265/08, Rn. 35-43 – Federutility.

99 Diesen Anforderungen trägt die ePrivacy-Ausnahme-VO vollumfänglich Rechnung. Ihr persönlicher Anwendungsbereich ist eng beschränkt. Sie gilt ausschließlich für Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste. Insbesondere aber begrenzt die ePrivacy-Ausnahme-VO die auf ihrer Grundlage gestatteten Maßnahmen in sachlicher Hinsicht unter mehreren Gesichtspunkten auf das notwendige Maß:

100 Die relevante Verarbeitung für die Nutzung von Maßnahmen des Auffindens, Entfernens und Weiterleitens von CSAM muss unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und auf den Zweck der Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern im Internet beschränkt sein (Art. 3 Abs.1 lit. a der ePrivacy-Ausnahme-VO).

101 Die für Maßnahmen zum Aufdecken, Entfernen und Weiterleiten von CSAM von Kommunikationsdiensteanbietern eingesetzten Technologien müssen im Allgemeinen dem Stand der Technik in der betreffenden Branche entsprechen und minimal in die Privatsphäre eingreifen (Art. 3 Abs. 1 lit. b ePrivacy-Ausnahme-VO).

Vgl. Erwägungsgrund 16, 18 der ePrivacy-Ausnahme-VO.

102 Im Übrigen sind die strikten Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 lit. g der ePrivacy-Ausnahme-VO zu erfüllen. Diese verlangen insbesondere, dass der Kommunikationsdiensteanbieter

- interne Verfahren zur Verhinderung von Missbrauch usw. der verarbeiteten Daten eingerichtet hat (i),
- eine menschliche Aufsicht gewährleistet (ii),
- sicherstellt, dass als CSAM identifiziertes Material nicht ohne vorherige menschliche Bestätigung an Strafverfolgungsbehörden gemeldet wird (iii),
- geeignete Verfahren und Rechtsbehelfsmechanismen eingerichtet hat (iv),

- die Nutzer in klarer, deutlicher und verständlicher Weise darüber informiert, dass er sich auf die ePrivacy-Ausnahme-VO beruft (v),
- die Absender von CSAM informiert, sobald der Inhalt entfernt wurde (vi), und
- jährlich einen Bericht über die Verarbeitung nach der ePrivacy-Ausnahme-VO veröffentlicht (vii).

103 Als weitere strikte Anforderungen zur Begründung der Erforderlichkeit verlangt die ePrivacy-Ausnahme-VO eine sichere Speicherung der Daten bei Verdacht auf CSAM-Aktivitäten (Art. 3 Abs. 1 lit. h ePrivacy-Ausnahme-VO), eine Speicherung für die Dauer, für die sie erforderlich ist (Art. 3 Abs. 1 lit. i ePrivacy-Ausnahme-VO) und eine unverzügliche Meldung von Verdachtsfällen bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Art. 3 Abs. 1 lit. j ePrivacy-Ausnahme-VO).

ee) Keine Aushöhlung des Wesensgehalts der Rechte und Freiheiten der Nutzer

104 Die Einschränkungen durch die ePrivacy-Ausnahme-VO wahren auch den Wesensgehalt der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten. Dies erfordert allgemein, dass die in Rede stehenden Regelungen keinen Eingriff darstellen, der die eigentliche Substanz der betreffenden Rechte untergräbt.

EuGH, Urteil vom 13. April 2000, C-292/97, Rn. 45 – Karlsson u.a.

105 Der jeweilige Wesensgehalt eines Rechts oder einer Freiheit wird nach den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie der Rechtsprechung des EGMR bestimmt. Der EuGH entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass Beschränkungen der Grundrechte gerechtfertigt sein können,

„sofern diese Beschränkungen tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprechen und nicht einen, im Hinblick auf den verfolgten Zweck, unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der das so gewährleistete Recht in seinem Wesensgehalt antastet“.

Vgl. Lenaerts, Die EU-Grundrechtecharta: Anwendbarkeit und Auslegung, EuR 2012, 3, 9 f. m.w.N.

106 Die Substanz der berührten Grundrechte der Charta, insbesondere nach Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten), Art. 11 (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) ist durch die Maßnahmen nach der ePrivacy-Ausnahme-VO

nicht ausgehöhlt. Der Kernbereich der Privatheit und Schutz der personenbezogenen Daten der Nutzer bleibt – aufgrund der engen Begrenztheit des Eingriffs in die genannten Grundrechte und die dargestellten strengen Anforderungen – gewahrt. Im Übrigen lässt die ePrivacy-Ausnahme-VO etwa die Vorschriften über das Berufsgeheimnis nach lokalem Recht in besonders sensiblen Bereichen unberührt.

ff) Sonstige Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit (Art. 52 Abs. 1 Charta)

107 Auch die sonstigen Erfordernisse, die der EuGH mit der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verbindet, sind erfüllt.

108 Um dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta im Übrigen zu genügen, muss die Regelung, die einen Eingriff in Grundrechte enthält, klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen, so dass die Personen, in deren Rechte eingegriffen wird, durch ausreichende Schutzmaßnahmen wirksam vor Missbrauch geschützt sind. Die Regelung muss insbesondere angeben, unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme getroffen werden darf, damit gewährleistet ist, dass der Eingriff auf das absolut Notwendige beschränkt wird. Das Erfordernis, über solche Garantien zu verfügen, ist umso bedeutsamer, wenn sich der Eingriff aus einem automatisierten Verfahren ergibt.

EuGH, Urteil vom 26. April 2022, C-401/19, Rn. 67 – Polen vs. Parlament und Rat.

109 Zunächst erkennt die ePrivacy-Ausnahme-VO an, dass sie in einige Grundrechte der betroffenen Nutzer eingreift, die insbesondere in den Art. 7 und Art. 8 der Charta verankert sind.

Vgl. Erwägungsgrund 8 der ePrivacy-Ausnahme-VO.

110 Den vom EuGH verlangten Maßnahmen genügt sie daneben vollumfänglich. Sie sieht strenge und umfassende Anforderungen vor (siehe oben unter Rn. 102), die solche Eingriffe im Hinblick auf das hochrangige Schutzziel der Verhinderung des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf ein Maß beschränken, das nicht übermäßig oder außer Verhältnis steht. Art. 3 Abs. 1 ePrivacy-Ausnahme-VO sieht einen Katalog strenger Voraussetzungen für die Anwendung von hierauf gestützten Maßnahmen vor, die einen

wirksamen Schutz für die Nutzer des betreffenden Kommunikationsdienstes vor potenziellem Missbrauch bieten.

111 Die ePrivacy-Ausnahme-VO wahrt somit insgesamt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

gg) Die jüngste Rechtsprechung des EuGH stützt nicht die Position des Klägers, sondern die der Beklagten

112 Der Kläger kann sich nicht erfolgreich auf die Urteile des EuGH in den Rechtssachen *La Quadrature du Net* und *Commissioner of An Garda Síochána* stützen. In diesen Urteilen hat der EuGH entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften, die eine allgemeine, anlass- und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten als Präventivmaßnahme zur Bekämpfung schwerer Straftaten und von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit vorsehen nur dann verhältnismäßig sind, wenn eine akute Bedrohung der nationalen Sicherheit vorliegt (gegen Klage, S. 8).

EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020, verbundene Rechtssachen C-511/18 und C-512/18, Rn. 137 ff. – *La Quadrature du Net* u.a.;
EuGH, Urteil vom 5. April 2022, C-140/20, Rn. 129 ff – *Commissioner of An Garda Síochána* u.a.

113 Erstens sind die vom EuGH in seiner Rechtsprechung zur Vorratsdatenspeicherung aufgestellten Maßstäbe nicht auf die ePrivacy-Ausnahme-VO übertragbar (gegen Klage, S. 9 f.).

114 Die ePrivacy-Ausnahme-VO betrifft nicht die anlasslose Speicherung von Verkehrs- oder Standortdaten und gestattet diese auch nicht. Der Grund, warum die ePrivacy-Ausnahme-VO bestimmte Maßnahmen zulässt, wird in der Verordnung klar genannt: die Bekämpfung der gefährlichen Verbreitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Dabei ist der durch die ePrivacy-Ausnahme-VO festgelegte Anwendungsbereich für Maßnahmen in praktischer Hinsicht weit davon entfernt, anlasslos oder wahllos zu sein. Der Anwendungsbereich ist sorgfältig darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen notwendig und verhältnismäßig sind und sich auf das beschränken, was zum Zweck der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs im Internet, wie oben beschrieben, erforderlich ist.

115 Zweitens hat der EuGH in seinem jüngsten Urteil *Ligue des droits humains* ausdrücklich festgestellt, dass die Zusammenführung und Vorabprüfung von Fluggastdaten in einer zentral verwalteten Datenbank zum Zwecke der

Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität verhältnismäßig sein kann.

116 Nach dieser neuesten Rechtsprechung soll eine EU-Verordnung, die eine allgemeine und anlasslose Überprüfung von Fluggästen auf der Grundlage ihrer Flugdaten unabhängig von einem konkreten Verdacht erlaubt, unter strengen Voraussetzungen verhältnismäßig und damit rechtmäßig sein können.

EuGH, Urteil vom 21. Juni 2022, C-817/19, Rn. 85-228 – *Ligue des droits humains*.

117 Die Verhältnismäßigkeit hat der EuGH maßgeblich mit der Verhinderung schwerer Straftaten begründet. Das Ziel der Bekämpfung schwerer Kriminalität soll aber durchaus geeignet sein, auch einen schweren Eingriff in die durch die Art. 7 und 8 der Charta garantierten Grundrechte zu rechtfertigen.

EuGH, Urteil vom 21. Juni 2022, C-817/19, Rn. 148 – *Ligue des droits humains* mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 5. April 2022, C-140/20, Rn. 59 – *Commissioner of An Garda Síochána u. a.*

118 In Bezug auf sexuelle Ausbeutung von Kindern hat der EuGH – unter Verweis auf die in *Ligue des droits humains* maßgebliche Norm des Art. 3 Nr. 9 PNR-Richtlinie i.V.m. Anh. II Nr. 3 Var. 2.– ausdrücklich festgestellt, dass

„die aufgeführten strafbaren Handlungen – wie Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie, illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, Geldwäsche, Cyberkriminalität, illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe, illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, [...] vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme – ihrem Wesen nach einen unbestreitbar hohen Schweregrad aufweisen.“ (Hervorhebung d. U.)

EuGH, Urteil vom 21. Juni 2022, C-817/19, Rn. 149 – *Ligue des droits humains*.

119 Die Verhinderung von Straftaten mit diesem erhöhten Schweregrad stehen gerade auch im Fall von Maßnahmen im Rahmen der ePrivacy-Ausnahme-VO in Rede. Alleiniger Zweck der ePrivacy-Ausnahme-VO ist es, den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen.

hh) Keine Verletzung von Artikel 47, 48 der Charta

120 Die ePrivacy-Ausnahme-VO verletzt auch nicht Art. 47 der Charta (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht), Art. 48 der Charta (Unschuldsvermutung und Recht auf Verteidigung) und Art. 52 der Charta (Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze). Neben Transparenzpflichten für die Anbieter sieht die ePrivacy-Ausnahme-VO auch Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Nutzer vor.

ii) Hilfsweise: Vorlage an den EuGH

121 Sollte das Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit der ePrivacy-Ausnahme-VO mit dem primären Unionsrecht haben, regt die Beklagte an, dem EuGH die Frage gemäß Art. 267 Abs. 1 AEUV zur Vorabentscheidung vorzulegen. Eine Vorlagefrage könnte zum Beispiel wie folgt formuliert werden:

122 Sind die unionalen Grundrechte der Charta der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), namentlich gemäß

- Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten) und Art. 52 Abs. 1 (Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in Grundrechte) der Charta,
- Art. 4 (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und Art. 11 Abs. 1 (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) der Charta, und/oder
- Art. 47 Abs. 1 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) und Art. 48 Abs. 1 (Unschuldsvermutung) der Charta

dahin auszulegen, dass sie der Rechtswirksamkeit der Verordnung (EU) 2021/1232 entgegenstehen?

2. Keine Verletzung des nach Artikel 5 und 6 der ePrivacy-Richtlinie geschützten Fernmeldegeheimnisses

123 Es liegt auch keine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses gemäß Art. 5 und 6 der ePrivacy-Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzung dieser Bestimmungen vor. Nach Art. 3 Abs. 1 ePrivacy-Ausnahme-VO gilt die Vertraulichkeit von Kommunikation gemäß den Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der ePrivacy-Richtlinie (in der in nationales Recht umgesetzten Fassung) ausnahmsweise nicht, wenn Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten, wie z.B. Messaging-Diensten, Maßnahmen im Einklang mit den in der ePrivacy-Ausnahme-VO vorgesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen ergreifen.

3. Kein Verstoß gegen die DSGVO

124 Es liegt auch kein Verstoß gegen die DSGVO vor.

a) *Datenverarbeitung im Rahmen des CSAM-Scanning rechtmäßig*

125 Verschiedene Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO, namentlich Art. 6 Abs. 1 lit. d (lebenswichtige Interessen), Art. 6 Abs. 1 lit. e (öffentliches Interesse) und Art. 6 Abs. 1 lit. f (berechtigte Interessen) DSGVO, können die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des CSAM-Scannings wirksam stützen.

126 Die Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO dienen dazu, eine Konkretisierung der praktischen Konkordanz verschiedener Grundrechte zu ermöglichen. Das gilt insbesondere für die Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. d, e oder f DSGVO.

Vgl. EuGH, Urteil vom 24. September 2019, C-507/17, Rn. 60 ff. – Google LLC v Commission nationale de l’informatique et des libertés, zuletzt EuGH, Urteil vom 26. April 2022, C-401/19, Rn. 66 – Polen vs. Parlament und Rat.

127 Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem CSAM-Scanning ist erforderlich, um die lebenswichtigen Interessen von Kindern zu schützen (lit. d) und eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zum Schutz von Kindern und zur Verhinderung von sexuellem Online-Kindesmissbrauch, einschließlich CSAM, im Einklang mit der ePrivacy-Ausnahme-VO zu erfüllen (lit. e). Die Beklagte kann sich zudem auf ihre eigenen und die berechtigten Interessen betroffener Dritter stützen, die Verbreitung rechtswidriger CSAM-Inhalte über den Dienst Facebook Messenger zu verhindern und Dritte vor dieser Art von Missbrauch zu schützen (lit. f).

128 Die einheitlich für diese Rechtsgrundlagen auszulegende Voraussetzung der „Erforderlichkeit“ ist nach der Rechtsprechung des EuGH und EGMR erfüllt, wenn der Verantwortliche nur die zur Erreichung eines legitimen Zwecks notwendigen Daten verarbeitet und dieser legitime Zweck infolge der Datenverarbeitung effizienter erreicht wird.

Vgl. grundlegend EuGH, C-524/06 – Huber, Rn. 52, 66; C-342/12 – Worten - Equipamentos para o Lar SA/ Autoridade para as Condições de Trabalho (ACT), Rn. 43; EGMR, Urteil vom 25. März 1983, EHRR 475, Rn. 97(a) – Silver/Vereinigtes Königreich (1981).

- 129 Danach sind die mit dem CSAM-Scanning verbundenen Datenverarbeitungen „erforderlich“. Die Beklagte verarbeitet allein die zur Erreichung des legitimen Zwecks Aufdecken, Entfernen und Weiterleitung von CSAM an die Strafverfolgungsbehörden und relevante Nichtregierungsorganisationen notwendigen Daten innerhalb des von der ePrivacy-Ausnahme-VO gesetzten Rahmens. Die Datenverarbeitungen tragen dazu bei, dass die vorgeannten legitimen Zwecke effizienter erreicht werden.
- 130 Der mit der Anwendung der vorgenannten Rechtsgrundlagen verbundene Eingriff in die Grundrechte des Klägers aus Art. 7 und Art. 8 Charta ist verhältnismäßig (siehe oben Rn. 87-111).
- b) *Unterlassungsanspruch wegen angeblichem DSGVO-Verstoß ausgeschlossen*
- 131 Im Übrigen schließt die DSGVO einen Unterlassungsanspruch des Betroffenen für den Fall einer unrechtmäßigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aus (siehe oben Rn. 42, 52).
- 132 Selbst wenn man also vorliegend einen Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO annehmen wollte (*quod non*), stünde dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.
- 133 Die Klage ist als unzulässig zurückzuweisen. Im Übrigen steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Klage ist deshalb hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

Dr. Vanessa Wettner
Rechtsanwältin